

Art. 14 Datenschutz-Folgenabschätzung (zu Art. 35 DSGVO)

(1) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung (Folgenabschätzung) durch den Verantwortlichen kann unterbleiben, soweit

1. eine solche für den Verarbeitungsvorgang bereits vom fachlich zuständigen Staatsministerium oder einer von diesem ermächtigten öffentlichen Stelle durchgeführt wurde und dieser Verarbeitungsvorgang im Wesentlichen unverändert übernommen wird oder
2. der konkrete Verarbeitungsvorgang in einer Rechtsvorschrift geregelt ist und im Rechtsetzungsverfahren bereits eine Folgenabschätzung erfolgt ist, es sei denn, dass in der Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Entwickelt eine öffentliche Stelle ein automatisiertes Verfahren, das zum Einsatz durch öffentliche Stellen bestimmt ist, so kann sie, sofern die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 1 DSGVO bei diesem Verfahren vorliegen, die Folgenabschätzung nach den Art. 35 und 36 DSGVO durchführen. ²Soweit das Verfahren von öffentlichen Stellen im Wesentlichen unverändert übernommen wird, kann eine weitere Folgenabschätzung durch die übernehmenden öffentlichen Stellen unterbleiben.

Kommentierungen

Übersicht

	Rn.
I. Regelungsinhalt des Art. 14 BayDSG	1
II. Zu Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG	2,3
III. Zu Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG	4
IV. Zu Art. 14 Abs. 2 BayDSG	5,6
V. Verbleibende Pflichten des Verantwortlichen	7,8

I. Regelungsinhalt des Art. 14 BayDSG

Art. 14 BayDSG dient der Durchführung der in Art. 35 und 36 DSGVO geregelten Datenschutz-Folgenabschätzung (Folgenabschätzung). Soweit diese Vorschriften den Mitgliedstaaten Regelungsspielräume belassen, vereinfacht Art. 14 BayDSG das Verfahren. 1

II. Zu Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 DSGVO kann für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken eine einzige Folgenabschätzung vorgenommen werden. Nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG liegen 2

Art. 14 BayDSG

diese Voraussetzungen für den Verzicht auf weitere Folgenabschätzungen durch die Verantwortlichen vor, wenn

- für einen Verarbeitungsvorgang eine Folgenabschätzung bereits von einem Staatsministerium oder einer von diesem ermächtigten öffentlichen Stelle durchgeführt wurde und
 - die Verarbeitungsvorgang vom Verantwortlichen vor Ort im Wesentlichen unverändert übernommen wurde.
- 3 Für die von den Staatsministerien den staatlichen oder kommunalen öffentlichen Stellen als Basisdienste nach Art. 8 Abs. 2 BayEGovG oder als zentrale Dienste nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 BayEGovG zur Verfügung gestellten Fachverfahren wird diese Voraussetzung regelmäßig vorliegen.

III. Zu Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG

- 4 Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG beruht auf Art. 35 Abs. 10 DSGVO und stellt klar, dass eine Folgenabschätzung durch den Verantwortlichen unterbleiben kann, wenn der konkrete Verarbeitungsvorgang in einer Rechtsgrundlage geregelt ist, im Rechtssetzungsverfahren bereits eine Folgenabschätzung erfolgt ist und die Rechtsgrundlage nichts anderes bestimmt.

IV. Zu Art. 14 Abs. 2 BayDSG

- 5 Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 DSGVO kann für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken eine einzige Folgenabschätzung vorgenommen werden. Diese Folgenabschätzung kann nach Art. 14 Abs. 2 BayDSG auch von der öffentlichen Stelle durchgeführt werden, die das automatisierte Verfahren entwickelt, d. h. für den Einsatz zur Verfügung stellt und verantwortet, z. B. von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB), vom Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung oder auch durch einzelne Kommunen im Rahmen kommunaler Arbeitsgemeinschaften. Mit Art. 14 Abs. 2 BayDSG wird diesen entwickelnden Stellen die Möglichkeit eingeräumt, nicht jedoch die Pflicht aufgetragen, die Folgenabschätzung durchzuführen.
- 6 Wird die Entwicklung eines automatisierten Verfahrens im Auftrag einer anderen öffentlichen Stelle durchgeführt, erfolgt die Folgenabschätzung grundsätzlich durch den Auftraggeber. Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen jedoch bei Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Buchst. f DSGVO).

V. Verbleibende Pflichten des Verantwortlichen

- 7 Unter den in Art. 14 BayDSG genannten Voraussetzungen kann eine weitere Folgenabschätzung durch den Verantwortlichen unterbleiben, wenn dieser eine bereits durchgeführte Folgenabschätzung als eigene übernimmt.

Der Verantwortliche prüft, ob die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen für das von ihm eingesetzte Verfahren den Anforderungen des Art. 35 DSGVO genügen und dokumentiert im Fall des Verzichts auf eine eigene Folgenabschätzung das Ergebnis dieser Überprüfung. Die Regelung setzt daher voraus, dass die Ergebnisse der nach Art. 14 Abs. 1 oder Abs. 2 BayDSG vorgenommenen Folgenabschätzungen den öffentlichen Stellen in geeigneter Weise (z. B. im Behördennetz oder im Internet) zur Verfügung gestellt werden.

8